

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Köln

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	29.08.2022
Finanzausschuss	05.09.2022
Rat	08.09.2022

Beschluss:

Der Rat beschließt die als Anlage 3 beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Haushaltmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

1. § 3 Abs. 2 Satz 5:

Für Empfänger*innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder von laufender Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches – Sozialhilfe – kann die Hundesteuer für einen Hund auf Antrag befristet auf zwölf Monate ermäßigt werden. In der Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, dass in der Regel ein deutlich längerer Befreiungszeitraum erforderlich ist, so dass eine auf 36 Monate befristete Ermäßigung den Arbeitsablauf erleichtert und den Arbeitsaufwand für das Steueramt reduziert. Bei Verlängerungsanträgen können dann die weiteren Belege gefordert und der volle Betrag bei Vorliegen der Voraussetzungen rückwirkend veranlagt werden. Wenn die Voraussetzungen für die Ermäßigung dagegen weiterhin vorliegen, wird die Ermäßigung jeweils um weitere 36 Monate verlängert.

2. § 5 Abs. 2 Satz 3:

§ 5 Abs. 2 der Satzung regelt Beginn und Ende der Steuerpflicht und hat damit auch Auswirkungen auf das Verfahren zur Erteilung des Steuerbescheids. Ursprünglich wurde zur Erhebung der Hundesteuer ein Dauerbescheid erteilt. Dieser galt bis zur Abmeldung des Hundes. Es wurden keine weiteren Folge- oder Zwischenbescheide erteilt. So konnten z.B. zwischen dem Erlass des Hundesteuerbescheides, dem Tod des Hundes und der Abmeldung des Hundes jeweils mehrere Jahre liegen. Daher war ein Nachweis erforderlich, wann der Hund verstorben war, damit eine rückwirkende Aufhebung des (bestandskräftigen) Dauerbescheides vorgenommen werden konnte.

2011 wurde das Verfahren dahingehend umgestellt, dass anstelle von Dauerbescheiden Jahresbescheide versandt werden. In bestimmten Fallkonstellationen führt der Hinweis „bei fehlendem Nachweis“ in § 5 Abs. 2 Satz 3 seitdem zu Missverständnissen, in welchen Fällen gegen einen Jahresbescheid Widerspruch einzulegen und in welchen Fällen die Einreichung eines Nachweises über die Beendigung der Hundehaltung ausreichend ist. Der entsprechende Passus ist daher aus Klarstellungsgründen zu streichen. Eine inhaltliche Änderung geht damit nicht einher.

3. § 8 Abs. 1 und Abs. 2

Die Änderungen dienen dazu, den datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datensparsamkeit umzusetzen. Bereits seit Mai 2020 sind bei Onlineanmeldungen Haushaltsangehörige nicht anzugeben. Im gültigen Formular – Abmeldung eines Hundes – wird unter dem Punkt: Gründe für die Abmeldung bei der Auswahl: Veräußerung oder Abgabe des Hundes der Name und die Anschrift der neuen hundehaltenden Person bereits nicht mehr abgefragt.

4. Sonstige Änderungen

Darüber hinaus sind redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf die korrekte Bezeichnung des Steueramtes sowie die Anpassung der sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen umgesetzt worden.

Die erforderliche Änderungssatzung (Anlage 2) ist in der Synopse (Anlage 1) dargestellt. Darüber hinaus ist die Satzung in der neuen Gesamtfassung mit den Änderungen (Anlage 3) beigefügt.

Anlagen

Anlage 1 – Synopse

Anlage 2 – Änderungssatzung

Anlage 3 – Neue Gesamtfassung